

Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (nArt. 451 Abs. 2 ZGB)

Empfehlungen des Arbeitsausschusses KOKES vom Mai 2012

Stichwörter: Amtsgeheimnis, Auskunftserteilung, Erwachsenenschutzrecht, Handlungsfähigkeit, Interessennachweis, Publizität, Rechtsgeschäft, Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeitspflicht

Wortlaut der Gesetzesbestimmung

Dritter Abschnitt: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht

A. Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

Art. 451

¹ *Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.*

² *Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.*

Gegenstand der nachstehenden Empfehlungen

Die nachstehenden Empfehlungen beschränken sich auf jene Auskunftsbegehren, mit denen ein Dritter Kenntnis erlangen will, ob für eine bestimmte Person, die mit ihm ein Rechtsgeschäft abschliessen will oder bereits abgeschlossen hat, eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme besteht, mit der eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden ist, welche die betroffene Person daran hindert bzw. gehindert hat, das entsprechende Rechtsgeschäft gültig abzuschliessen.

Es sind andere Interessenlagen von Dritten denkbar, die einen Anspruch auf Auskunft begründen, z.B. Dritte, die bisher im Auftrag der betroffenen Person für diese bestimmte Angelegenheiten besorgt haben oder der betroffenen Person im persönlichen Bereich beigestanden sind. Der Umgang mit solchen anderen Interessenlagen ist nicht Gegenstand der nachstehenden Empfehlungen.

Einleitende Bemerkung

Es ist davon auszugehen, dass es in der Regel nicht nur im Interesse des Dritten, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der in ihrer Handlungsfähigkeit durch eine Erwachsenenschutzmassnahme eingeschränkten Person und im Interesse ihres Beistandes/ihrer Beiständin liegt, dass diese Einschränkung potentiellen Vertragspartner(inne)n gegenüber transparent gemacht wird, um den

ungültigen Abschluss von Rechtsgeschäften und die daraus häufig entstehenden Nachteile zu verhindern (evtl. Schadenersatzpflicht gemäss nArt. 452 Abs. 3 ZGB / Unsicherheiten und aufwändige Umtriebe im Zusammenhang mit der Rückgabe von Leistungen). Es ist deshalb zweckmässig, für die Auskunftserteilung keine allzu hohen Hürden aufzustellen.

Die betroffene Person selber kann ohne speziellen Interessennachweis eine Bestätigung der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde (ESB) betreffend das Nichtvorliegen einer Erwachsenenschutzmassnahme verlangen.

1. *Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Auskunftsbegehrens*

Nur eine Erwachsenenschutzbehörde (ESB) ist für die Erteilung der Auskunft zuständig. Wird das Auskunftsgesuch bei einer anderen Amtsstelle (z.B. Gemeindeganzlei, Betreibungsamt, Zivilstandsamt) gestellt, ist diese allenfalls nach verwaltungsrechtlichen Regeln verpflichtet, das Gesuch an die zuständige ESB weiter zu leiten.

Die unzuständige Amtsstelle ist, auch wenn sie vom Bestehen bzw. Nichtbestehen einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme Kenntnis hat, nicht berechtigt, die nachgesuchte Auskunft zu erteilen.

Zuständig ist die ESB, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

2. *Voraussetzungen für die Auskunftserteilung*

a) *Interesse*

Der bereits getätigte oder beabsichtigte Abschluss eines Rechtsgeschäftes gilt als ausreichendes Interesse im Sinne von nArt. 451 Abs. 2 ZGB, insbesondere dann, wenn der Dritte seinem Vertragspartner eine Vorleistung erbringen und die Gegenleistung des Vertragspartners zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei vorgesehener Zug-um-Zug-Erbringung der beidseitigen Leistungen (Barzahlung) ist das Interesse als gegeben zu qualifizieren, wenn das Geschäft nicht bloss eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens im Sinne von nArt. 19 Abs. 2 ZGB betrifft.

b) *Auskunftsgesuch (Anfrage)*

Form: Das Auskunftsgesuch des Dritten ist schriftlich einzureichen, wobei die elektronische Übermittlung (E-Mail) genügt.

Inhalt: Das Auskunftsgesuch muss enthalten:

- Name, Vorname, Adresse und ggf. Firmenbezeichnung des Gesuchstellers,
- Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des potentiellen Vertragspartners, über den Auskunft verlangt wird,
- kurze Beschreibung des bereits getätigten bzw. beabsichtigten Rechtsgeschäftes (Bezeichnung/Bezifferung der beidseitigen Leistungen, Modalitäten der Leistungserbringung).

c) Glaubhaftmachung

In der Regel kann davon abgesehen werden, vom Dritten die Beibringung von Belegen (Vertrag, Vertragsofferte, Bestellschein etc.) zu verlangen. Besteht ein Verdacht, dass der Dritte den beabsichtigten Abschluss eines Rechtsgeschäftes vortäuscht, um an Informationen zu gelangen, auf die er sonst keinen Anspruch hätte, soll die ESB unter Angabe der Verdachtsgründe entsprechende Belege verlangen oder den Dritten auf die Möglichkeit hinweisen, dass der Vertragspartner bei der ESB selber eine Bescheinigung bezüglich des Fehlens einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit verlangen kann.

3. *Auskunft der ESB*

a) Form und Frist

Die ESB teilt nach Konsultation ihres Registers dem/der Gesuchsteller/in und der betroffenen Person das Resultat so rasch wie möglich, spätestens innert zwei Arbeitstagen schriftlich mit (Postaufgabe A-Post). Die gleichen Fristen gelten, wenn der/die Gesuchsteller/in die betroffene Person ist.

b) Inhalt

Die Mitteilung lautet:

Variante 1:

Bei der ESB {Bezeichnung} ist für {Name und Vorname der betroffenen Person}, geb. am {Datum}, wohnhaft {Adresse}, keine erwachsenenschutzrechtliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit vorgemerkt, die einen gültigen Abschluss des im Auskunftsgesuch bezeichneten Rechtsgeschäftes ({Kurzbezeichnung des Rechtsgeschäftes}) ausschliessen würde.

Variante 2:

2a) ohne Einbezug der Beiständin oder des Beistandes:

Bei der ESB {Bezeichnung} ist für {Name und Vorname der betroffenen Person}, geb. am {Datum}, wohnhaft {Adresse}, eine erwachsenenschutzrechtliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit vorgemerkt, die einen gültigen Abschluss des im Auskunftsgesuch bezeichneten Rechtsgeschäftes ({Kurzbezeichnung des Rechtsgeschäftes}) allenfalls ausschliesst. Konkret ist folgende Einschränkung der Handlungsfähigkeit verzeichnet: {Formulierung gemäss Beschluss der ESB}.

2b) mit Einbezug der Beiständin oder des Beistandes:

Bei der ESB {Bezeichnung} ist für {Name und Vorname der betroffenen Person}, geb. am {Datum}, wohnhaft {Adresse}, eine erwachsenenschutzrechtliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit vorgemerkt, die einen gültigen Abschluss des im Auskunftsgesuch bezeichneten Rechtsgeschäftes ({Kurzbezeichnung des Rechtsgeschäftes}) allenfalls ausschliesst. Es wird empfohlen, die Beiständin / den Beistand {Name, Adresse, evtl. Telefon} zu konsultieren.

Variante 3:

Bei der ESB {Bezeichnung} wird für {Name und Vorname der betroffenen Person}, geb. am {Datum}, wohnhaft {Adresse}, eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme geführt. Ob diese mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu versehen ist, welche das im Auskunftsgesuch bezeichnete Rechtsgeschäft ({Kurzbezeichnung des Rechtsgeschäftes}) tangiert, bedarf weiterer Klärung. Sie erhalten so rasch wie möglich definitiven Bericht.

Variante 4:

Bei der ESB {Bezeichnung} ist ein Verfahren betreffend Abklärung der Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme für {Name und Vorname der betroffenen Person}, geb. am {Datum}, wohnhaft {Adresse}, hängig. Ob im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit anzuordnen ist, welche das im Auskunftsgesuch bezeichnete Rechtsgeschäft ({Kurzbezeichnung des Rechtsgeschäftes}) tangiert, bedarf weiterer Klärung. Sie erhalten so rasch wie möglich definitiven Bericht über eine allenfalls von der ESB getroffene vorsorgliche Massnahme.

c) Ergänzende Information

Die Auskunft (o. lit. a – Variante 1, 2, 3 oder 4) wird mit folgender Information ergänzt:

Die ESB stellt für die Bearbeitung des Auskunftsgesuchs auf die im Gesuch aufgeführten Angaben ab und überprüft nicht die Übereinstimmung mit Eintragungen in den Einwohnerregistern. Insbesondere erfolgt keine Überprüfung, ob die Person, über die um Auskunft nachgesucht wird, im Einwohnerregister der angegebenen Wohngemeinde eingetragen ist.

Die ESB ist ferner nicht in der Lage auszuschliessen, dass eine ESB, die für einen früheren Wohnort der betroffenen Person örtlich zuständig war, eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme angeordnet hatte und diese noch nicht an die für den aktuellen Wohnort zuständige Behörde übertragen hat.

Die Auskunft äussert sich lediglich zu allfälligen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes. Zur Frage der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person bezüglich des fraglichen Rechtsgeschäftes wird mit der Auskunft nichts ausgesagt.

d) Kosten:

Die allfälligen Gebühren gehen zu Lasten der anfragenden Person.